BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG • 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF. SÄULENSTIRGE
TELEPHON 525521, 525522
524151, 524181

ZJ. . 8488/68

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTERENDE RAHL ANEUFFUREN

Rablloch in der Weizklamm, Steiermark, Stellung unter Denkmalschutz



Bescheid

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, EGBL. Nr. 159 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

Spruch

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des

Rabllechs (773 m Seehöhe) in der Weizklamm nördlich von Waiz, Steiermark,

dessen sämtliche bisher bekanntgewordenen Räume gemäß dem beiliegenden, einen Teil dieses Bescheides bildenden Höhlenplan unterhalb der Grundparzelle Nr.705/2 (Wald), Einlagezahl 80, der Katastralgeneinde Naas liegen, als Naturdenkhal wegen seiner Eigenert, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Eudeutung gemäß Artikel II, § 1 A bs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Gründe

Die beschriebene Naturhöhle ist Elgentum des Landes Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkisonen Tengeregierung, Landesautsdirektion, Hofgasso, 6010 Gras, und seich auch folgende Eisenschaften aus:

Der an den Köhleneingang auschliefende, rund 100 Meter lange, groräumige Geng ist an eine einheitliche Verwerfung gehnüpft, die von Südwest nach Mordost streicht. Die Hernischflächen dieser, sowie weiterer dazu parallel verlaufender Storwigeflächen bilden weithin die Raumbegrenzung. Die tektonisch angelegte Höhle ist später zur Karsthöhle umgestaltet worden. Den jüngeren Entwicklungsphasen des Rabllochs gehört die Vereinterung an. Besonders konnzeichnend sind die eigenartigen breit-Regelförnigen Stalugmaten, die dem Roblloch besondere Gepräge verleihen. Ihre Bildung setzt ein warmfenchtes Klime voraus, die es heute keinesfalls mehr im Bereich der WorsZ1.8488/68

klamm gegeben ist. Auf ein höheres Alter der Tropfsteinbildung deutet auch die Beobachtung hin. daß eine der gleichen Bildungszeit wie die Stalagmiten angehörende, am Höhlenboden aufgeschlossene Sinterdecke vielfach verdeckt und mit jüngerem Frostschutt überstreut ist. Es scheint überdies, daß unter der angeführten Sinterdeckeine eiszeitliche Schichtfolge von Höhlensedimenten wenigstens
stellenweise vorhanden ist, in der urgeschichtliche und paläontologische Funde eingeschlossen sein können. Über derartige Funde aus
der Höhle wird wohl gelegentlich berichtet, doch liegt eine wissenschaftliche Bearbeitung bisher nicht vor.
Die Gesamtlänge aller bisher erforschten und im Höhlenplan eingetragenen Strecken beläuft sich auf 195 Meter.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmelamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verrahrens wurde der Fartei gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 28. Oktober 1968, Zl. 7040/68 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzen Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Eestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle durch ihre Großräumigkeit, ihren eigenartigen Sinterschmuck und die Möglichkeit, eine relative Chronologie der einzelnen Phasen der Höhlenentwicklung zu erarbeiten, besondere naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Geger diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Reachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Denach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach den Maturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Baturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Haturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes, Wur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Waturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Maturdenkmals hat der Veraußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen
Bezirksbehörde dem Bundesächkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter
Denkmalschutz wurd durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht
berührt.

Zl.8488/68

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasælbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetze wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Er eht an:

1. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesamtsdirektion, Holgasse, 5010 Graz,

> als Eigentümer der Grundparzelle Nr.705/2 der KG.Naas sowie im Sinne des Artikel II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928 mit Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis.

2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien,

3. den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25, 8010 Graz,

4. die Bezirkshauptmannschaft Weiz, 8160 Weiz

IBLIK OSTE

5. das Gemeindeamt Naas, 8160 Weiz

im Sinne des Artikel II § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr.169/1928 ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenk-mals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis.

6. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Brandhofgasse 18, 8010 Graz, unter Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals zur <u>Kenntnis</u>.

> Wien, am 17. Dezember 1968 Der Präsident:

> > W.Frodl

Par die Richtigkeit der Ausfertigung:

Amt dec Stelerm. Lange - Frank Jidt. 10 (Candespinan). Ang. am 2 (L PEZ. 1968	
34/5 G (Ban)	Lan